

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 17. März 2009

41. Stück

---

178. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck  
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften vom 10.2.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.3.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das  
**„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften**  
an der Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften der Universität Innsbruck

**§ 1 Qualifikationsprofil und Studienziele**

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften ist der Gruppe der naturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften verfügen über ein systematisches Verständnis ihrer Forschungsdisziplin und beherrschen die Methoden, die in der Forschung auf diesem Gebiet angewandt werden.
- (3) Die im Rahmen des Doktoratsstudiums erworbenen exzellenten Qualifikationen befähigen die Absolventinnen und Absolventen, ihre Fachkompetenz in wissenschaftlichen und außerwissenschaftlichen Aufgabefeldern einzusetzen und sich an rasch wandelnde Anforderungen anzupassen.
- (4) Durch die Vorlage einer originären wissenschaftlichen Arbeit haben die Absolventinnen und Absolventen einen eigenen Beitrag zur Forschung geleistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler standhält; sie identifizieren wissenschaftliche Fragestellungen und führen diese selbstständig einer kritischen Analyse zu.
- (5) Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, wesentliche Forschungsvorhaben mit wissenschaftlicher Integrität selbstständig zu konzipieren und durchzuführen und sind qualifiziert, diese Prozesse auch wissenschaftstheoretisch zu reflektieren.
- (6) Absolventinnen und Absolventen sind in besonderer Weise zu kritischer Reflexion, zu sachlichem Diskurs und zum kreativen Arbeiten befähigt.
- (7) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften verfügen über die Kompetenz, den Blick über die Grenzen der eigenen Disziplin zu richten und sich konstruktiv in einen interdisziplinären Diskurs einzubringen.

## § 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

## § 3 Zulassung

- (1) Als Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls der Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls der Abschluss
  1. des Diplomstudiums Meteorologie an der Universität Innsbruck,
  2. des Masterstudiums Atmosphärenwissenschaften an der Universität Innsbruck.

## § 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind:

1. **Seminar (SE):** Seminare vermitteln Lehrinhalte durch angeleitetes Selbststudium. Teilungsziffer: 15
2. **Projektseminar (PO):** Im Projektseminar wird das Konzept der jeweiligen Dissertation entwickelt. Teilungsziffer: 3
3. **Konversatorium (KO):** In Konversatorien analysieren und diskutieren die Betreuerin bzw. der Betreuer und Studierende laufend die Forschungsergebnisse und planen den weiteren Forschungsablauf. Teilungsziffer: 3

## § 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

## § 6 Module

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Dissertationskonzept	SST	ECTS-AP
	<b>PO Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der Dissertation</b>	2	15
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>15</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet und erfolgreich einem Auditorium vorgestellt und im wissenschaftlichen Diskurs verteidigt.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Generische Kompetenzen</b>	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender Studies“ wird empfohlen. Zusätzlich werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen und Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches vermitteln. Die Absolvierung einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich Philosophie und Wissenschaftstheorie wird empfohlen. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.	-	5
	<b>Summe</b>	-	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in ausgewählten Disziplinen, die sie über ihre fachspezifischen Kompetenzen hinaus zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

3.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema</b>	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen zum Dissertationsthema zu absolvieren.	-	15
	<b>Summe</b>	-	<b>15</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, welche für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

4.	<b>Pflichtmodul: Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs</b>	SST	ECTS-AP
	Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen nationalen und internationalen Diskurs im Rahmen von Konferenzen, Projekten oder Sommer- und Winterschulen	-	10
	<b>Summe</b>	-	<b>10</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Präsentation und Aneignung von Forschungsergebnissen in nationalen und internationalen Foren in Absprache mit dem Dissertationskomitee; Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistung Dritter		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine		

5.	<b>Pflichtmodul: Arbeitsgruppenübergreifendes Seminar im Doktoratsstudium</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>SE Graduiertenseminar</b>	1	5
	<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Die Studierenden sind in der Lage, sich aktiv mit dem aktuellen Wissensstand im Bereich des Dissertationsthemas und verwandter relevanter Wissenschaftsdisziplinen auseinanderzusetzen. Die Studierenden verfügen über didaktische Fähigkeiten, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse sowohl für Laien als auch für ExpertInnen klar darzustellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich zu vermitteln.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

6.	<b>Pflichtmodul: Dissertationskonversatorien</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS-AP</b>
a.	<b>KO Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen 1</b>	1	2.5
b.	<b>KO Analyse und Diskussion von Forschungsergebnissen 2</b>	1	2.5
	<b>Summe</b>	<b>2</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Erarbeitung eigener Forschungsergebnisse und deren kritischer Analyse und Reflexion mit der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und dem Dissertationskomitee; Fähigkeiten im wissenschaftlichen Projektmanagement		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung des Pflichtmoduls 1		

7.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS-AP</b>
	Studienabschließende, mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	<b>Summe</b>	<b>-</b>	<b>5</b>
	<b>Lernziel des Moduls:</b> Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie deren Präsentation im Vordergrund.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Im „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Atmosphärenwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 120 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Atmosphärenwissenschaften, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann auch aus inhaltlich oder methodisch in Zusammenhang stehenden Artikeln bestehen. Es gelten folgende Qualitätskriterien:
  1. Die Dissertation muss entweder aus mindestens drei Artikeln bestehen, die in anerkannten Fachjournals zu Publikation angenommen sein müssen oder aus zwei in anerkannten Fachjournals zur Publikation angenommenen Artikeln und einer bei einem anerkannten Fachkongress angenommenen Präsentation, die publiziert wurde.
  2. Die bzw. der Studierende muss Erstautorin bzw. Erstautor von mindestens zwei Publikationen sein. Sind die Artikel von mehreren Autorinnen und/oder Autoren verfasst, muss der Eigenanteil klar dargelegt und der Dissertation beigelegt sein.
  3. Diese Artikel müssen in eine umfangreiche Darstellung der Problemstellung, des bisherigen Wissenstandes und eine ausführliche kritische Bewertung der Ergebnisse eingebettet und mit einer Zusammenfassung versehen werden.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Personen besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine für die Hauptbetreuung verantwortliche Person zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema der Dissertation und das Dissertationskomitee der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Universität, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Leiterin oder der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Das Thema und die Betreuerinnen bzw. Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin bzw. der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.

## **§ 8 Prüfungsordnung**

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1, 2, 3, 5 und 6 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 4 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden vorzulegenden Leistungsnachweises.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls 7 „Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

## **§ 9 Akademischer Grad**

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor-of-Philosophy“-Doktoratsstudiums Atmosphärenwissenschaften ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD, zu verleihen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal